ISSN 1560-6325 ISBN 3-901989-12-9 € 15,-

polylog

14 2005

ZEITSCHRIFT FÜR INTERKULTURELLES PHILOSOPHIEREN

Menschenrechte

zwischen Wirtschaft, Recht und Ethik

mit Beiträgen von

Pavel Barša

Ann Elizabeth Mayer

Gregor Paul

Yersu Kim

Benedikt Wallner

Bilahari Kausikan

SONDERDRUCK

Menschenrechte

zwischen Wirtschaft, Recht und Ethik

Redaktion:
Franz M. Wimmer
Mathias Thaler

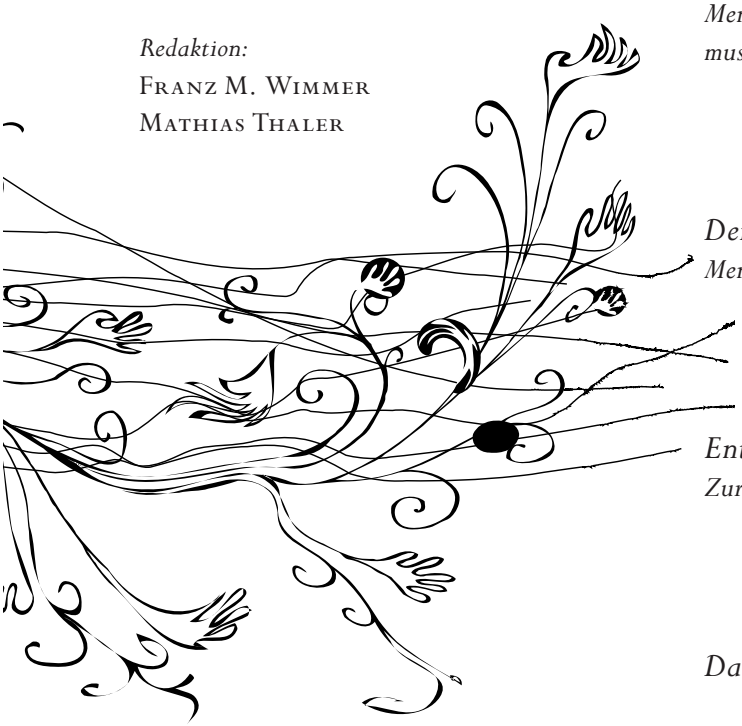

7
PAVEL BARŠA
Krieg führen im Namen der Menschenrechte?
Vierzehn Thesen über humanitäre Interventionen

25
ANN ELIZABETH MAYER
Eine Kollision von Prioritäten
Der Streit um die selektive Anwendung internationaler Menschenrechtsbestimmungen durch die USA und muslimische Länder

41
GREGOR PAUL
Der »Krieg gegen den Terrorismus«
Menschenrechte zwischen Wirtschaft, Recht und Ethik

59
YERSU KIM
Entwicklung von Universalität
Zur Begründung der Universalität von Menschenrechten

67
BENEDIKT WALLNER
Das Menschenrecht als ein Herzustellendes

91
BILAHARI KAUSIKAN
»Asian Values« – ein pragmatischer Weg zur Universalität der Menschenrechte?
Eine E-Mail-Korrespondenz, angestiftet von Konrad Pleterski

96 Bücher & Medien
144 Impressum
145 polylog Bestellen

Anne Siegetsleitner,
Nikolaus Knoepffler (Hg.):
Menschenwürde im interkulturellen Dialog.
Verl. Karl Alber, Freib.-München 2005
ISBN 3-495-48141-9, 122 Seiten

»Menschenwürde« ist zweifellos der Schlüsselbegriff des ethischen Universalismus der Moderne, dessen Sinngehalt allerdings durch inflationären Gebrauch zuweilen zu verblassen droht. Damit die Rede von der Menschenwürde nicht zur »Leerformel« (N. Hoerster) verkommt, sind präzise begriffliche Klärungen, aber auch interkulturelle Verankerungen nötig. Diesem Ziel sind die Beiträge dieses Sammelbandes verpflichtet.

Das Prinzip der Menschenwürde ist, wie Gröschner in einer rechtsdogmatischen Deutung des ersten Satzes des Deutschen Grundgesetzes – »Die Würde des Menschen ist unantastbar« (Art. 1, Abs. 1 GG) – ausführt, im positiven Sinn »undefinierbar«, weil darin die Fähigkeit des Menschen angesprochen ist, sein Leben selbst zu definieren bzw. zu entwerfen. Daraus folgt: Der Menschenwürdegrundsatz hat rechtsdogmatisch »bloß« eine limitative Bedeutung, nämlich das formale Vermögen des Einzelnen zum Entwurf einer Lebensform gegen die (Definitions-)Macht des Staates zu schützen Nach Gröschner ist der Menschenwürdegrundsatz ein objektives Konstitutionsprinzip der Verfassung, aus dem in weiteren, eigens zu begründenden Schritten erst die verschiedenen Menschen- und Grundrechte entfaltet werden müssen. Darüber hinaus ist der Freiheitsbegriff, der der rechtsdogmatischen Bestimmung der Menschenwürde zugrunde liegt, durch eine dogmenphilosophische Reflexion einzuholen. Zu diesem Zweck greift Gröschner allerdings nicht auf Kant, sondern auf Pico della Mirandola zurück; denn bei Pico, der den Menschen als Bildner *(»plastes et fictor«)* seiner selbst begreift, werde die Würde des Menschen nicht bloß negativ, d. h. in Abgrenzung zum Tausch- bzw. Gebrauchswert der Dinge, sondern positiv im Sinne der Fähigkeit, eine eigene Lebensform auszubilden, bestimmt.

Eckhard Kessler zeigt in seinem Beitrag die Relevanz, aber auch die Grenzen aktueller Rückbezüge auf die *»dignitas-hominis«*-Literatur in der Renaissance auf. Nach einer kurzen Rückblende auf das antike und mittelalterliche Erbe wird der Begriff der Menschenwürde bei Petrarca, Manetti und Pico skizziert, wo in unterschiedlichen Akzentuierungen jeweils die Schöpfermacht des Menschen als zentrales Moment hervortritt. Gerade bei Pico della Mirandola, der die Unbestimmtheit und Offenheit menschlicher Freiheit am radikalsten zum Ausdruck bringt, jedoch die Selbstbestimmungsmacht des Menschen zugleich mit dem christlich-neuplatonischen Ideal der *vita contemplativa* verbindet, bricht die historische Distanz zu aktuellen Verständnissen der Menschenwürde unübersehbar hervor. Ein aktueller Rückbezug auf Picos Begriff der Menschenwürde muss daher nach Keßler von neuplatonischen und theologischen Kontexten, die für Pico von eminenter Bedeutung waren, bewusst absehen.

Gregor Paul bezieht sich in dem Versuch, Anknüpfungspunkte für den Begriff der Menschenwürde im chinesischen Kulturkreis aufzuspüren, vor allem auf Menzius (372–289 v. Chr.). Zu Recht wendet sich Paul gegen die weit verbreitete Ansicht, dass die »konfuzianische Ethik« primär eine traditionalistische Familien- bzw. Rollenethik sei, die auf dem Prinzip des blinden Gehorsams gegenüber der Obrigkeit aufbaue. Es ist gerade die Fähigkeit zu moralischer Selbstbestimmung und (Mit-)Menschlichkeit *(»ren«)*, die nach Menzius den besonderen, »himmlischen« Rang des Menschen gegenüber anderen Lebewesen ausmacht.

Weniger überzeugend ist allerdings Pauls These, das Prinzip der Menschenwürde wie Naturgesetze auf empirischem Wege, d. h. durch falsifizierbare Hypothesen zu begründen.

Raif Georges Khoury wendet sich in seinem Beitrag über »Ethik und Menschenwürde im Islam« gegen das Vorurteil, dass das moderne Menschenrechtsdenken den Traditionen des Islam fremd sei. Khoury weist das Prinzip der Menschenwürde jedoch nicht bei einzelnen Denkern nach, sondern schlägt einen traditionsgeschichtlichen Argumentationsgang ein. Wenn die historischen Wurzeln der Idee der Menschenwürde, wie im westlichen Denken immer wieder betont wird, bis in die jüdisch-christliche Theologie und die griechisch-römische Philosophie zurückreichen, kann nach Khoury dem Islam der Menschenwürdegrundsatz nicht fremd sein; denn der Koran hat zentrale Stränge der jüdisch-christlichen Tradition aufgenommen. Darüber hinaus wurde in der »islamischen Aufklärung« im Mittelalter die antike Philosophie in umfassender Weise rezipiert. Aus diesem Grund sieht Khoury in den religiös-philosophischen Traditionen des Islam zahlreiche Anknüpfungspunkte für ein modernes Menschenrechtsethos, die jedoch gegenüber späteren Verhärtungen durch eine aufgeklärte Interpretation des Koran und des islamischen Gesetzes wieder freigelegt werden müssen.

Hans Schelkshorn